



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Abschnitt IV: Vergnügungssteuer.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

## IV.

# Vergnügungs- Steuer



## Zulässigkeit der Erhebung von Vergnügungssteuern in Preußen.

Preußisches Kommunal-Abgabegesetz vom 14. 7. 1893  
(GS. S. 152) in seiner zur Zeit gültigen Fassung.

§ 15. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet.

\*

## Pflicht zur Erhebung der Vergnügungssteuer.

Reichsgesetz über den Finanzausgleich  
in der Fassung d. Bekanntmachung v. 27. 4. 1926  
(RGBl. 203).

§ 14. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindeststeuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen.

Die Bestimmungen des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als Steuerordnung, soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen.

Die Länder können bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke, zu erheben ist. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

Die Länder können auch über eine Verteilung des Aufkommens der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Lande Bestimmung treffen.

\*



# Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer

41

in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. 6. 1926 \*)  
(RGBl. I S. 262) und vom 9. 7. 1929 (RGBl. I S. 134).

## Artikel I.

Soweit nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikel III dieser Bestimmungen erlassen, gilt in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

## Artikel II.

### Steuerordnung.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

#### Steuerpflichtige Veranstaltungen.

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;

\*) Diese Bestimmungen sind nur insoweit abgedruckt, als sie auf den Film Bezug haben.



8. **Vorfürungen von Bildstreifen;**
9. **Theatervorstellungen, Ballette;**
10. **Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Auf-**  
**fürungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezi-**  
**tationen, Vorfürungen der Tanzkunst.**

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

## § 2.

### Steuerfreie Veranstaltungen.

Der Steuer unterliegen nicht

1. **Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;**
2. **Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;**
3. **Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;**
4. **Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;**
5. **Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;**
6. **Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;**



7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind;
8. Veranstaltungen, die am 11. 8. aus Anlaß des Verfassungstages unternommen werden.

### § 3.

#### Steuerform.

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)
  - a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
  - b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
3. als Sondersteuer von der Bruttoeinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

### § 4.

#### Anmeldung, Sicherheitsleistung.

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirke veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.



(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

## II. Kartensteuer.

### § 5.

#### Steuermaßstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

### § 6.

#### Preis und Entgelt.

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge,



die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten u. dgl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

#### § 7.

#### Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

#### § 9.

#### Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen.

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 100 Meter oder Bildstreifen, die von diesen Stellen als künstlerisch oder als volksbildend anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 200 Meter



vorgeführt werden, so treten an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes folgende Steuersätze:

bei einer Länge der als Lehrfilme oder der als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen

	bis $\frac{1}{4}$	12	vom Hundert,		
von mehr als $\frac{1}{4}$	„ $\frac{1}{2}$	11	„	„	
„ „ „ $\frac{1}{2}$	„ $\frac{3}{4}$	9	„	„	
„ „ „ $\frac{3}{4}$	.....	7	„	„	

des Preises oder Entgelts.

(3) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von den im Abs. 2 bezeichneten Stellen als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als neun Zehntel der Gesamtlänge der Bildstreifen vorgeführt werden, so tritt Steuerfreiheit ein.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne belehrenden, künstlerischen oder volksbildenden Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als ein Fünftel des Programms der Gesamtveranstaltung in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

## § 10.

### Eintrittskarten.

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

(2) Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

## § 11.

### Entwertung und Vorzeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teil-



nehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 12.

### Nachweisung.

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

## § 13.

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

## § 14.

### Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenspreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

## § 15.

### Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig



festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Verschämnis entschuldbar erscheint.

### III. Pauschsteuer.

#### § 16.

##### Nach der Roheinnahme.

(1) Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b).

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

#### § 21.

##### Entrichtung.

(1) Die Pauschsteuer (§§ 16 bis 20) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

### IV. Sondersteuer nach der Bruttoeinnahme.

#### § 22.

##### Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Bruttoeinnahme herangezogen.

(2) Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt und ob die Voraussetzungen ordnungs-



mäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

## V. Gemeinsame Bestimmungen.

### § 23.

#### Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

### § 25.

#### Erlaß zur Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

### § 26.

#### Strafen.

Steuerzuwiderhandlungen (§ 356 der Reichsabgabenordnung) werden ebenso bestraft wie die Zuwiderhandlungen gegen Reichssteuergesetze.

### § 27.

#### Geltung des Landesrechts oder der Reichsabgabenordnung.

Soweit die Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

## Artikel III.

### · § 1.

Mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikel II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Art. II. geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.



### § 3.

Zu Artikel II § 2 kann der Kreis der steuerfreien Veranstaltungen anders abgegrenzt werden. Dabei müssen die zu 1, 3 bis 7 bezeichneten Veranstaltungen steuerfrei bleiben. Die Steuerfreiheit der zu 2 und 4 bezeichneten Veranstaltungen kann davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

### § 4.

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Nr. 2 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Die Steuerstelle kann zu Steuervereinbarungen innerhalb bestimmter Richtlinien ermächtigt werden.

### § 5.

(1) Zu Artikel II § 4 Abs. 1 können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

(2) Zu Artikel II § 4 Abs. 2 bis 4 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

### § 6.

(1) Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

### § 7.

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Es kann insbesondere bestimmt werden, daß die Steuer allgemein oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen nach dem Preise oder nach dem Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird.

### § 9.

(1) Der im Artikel II § 9 Abs. 1 bezeichnete Steuersatz kann bis um 5 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden. Bei seiner Überschreitung können die im



Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Steuersätze bis um 3 vom Hundert des Preises oder Entgelts oder, wenn als Lehrfilme anerkannte Bildstreifen in einer Länge von mehr als 100 Meter yorgeführt werden, bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten werden; bei seiner Unterschreitung können die Steuersätze bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden. Die Überschreitung oder Unterschreitung der im Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Steuersätze kann in das Ermessen der Steuerstelle gestellt werden.

(2) Zu Artikel II § 9 Abs. 1 können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatze nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffelung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Art kann die Steuer unter entsprechender Berücksichtigung der aus Abs. 1 Satz 2 sich ergebenden Höchst- und Mindeststeuersätze gestaffelt werden; statt einer Staffelung in der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuerstelle verpflichtet ist, innerhalb der sich aus Abs. 1 Satz 2 ergebenden Grenzen Abschläge auf die gemäß Satz 1, 2 festgesetzten Staffelsätze zu gewähren.

(3) Zu Artikel II § 9 Abs. 4 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die dort festgesetzte Zeitgrenze bis zur Hälfte herabgesetzt werden kann.

(4) Zu Artikel II § 9 Abs. 5 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten angeordnet werden oder von einer Abrundung abgesehen werden kann.

(5) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preise oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III § 7 Satz 2), so treten an die Stelle der Steuersätze des Artikel II § 9 und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst-



und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preise oder Entgelt ausschließlich Steuer (Nettosteuer) von	eine Steuer vom Preise oder Entgelt einschließlich Steuer (Bruttosteuer) von
20 vom Hundert,	16,67 vom Hundert,
19 „ „	15,97 „ „
18 „ „	15,25 „ „
17 „ „	14,53 „ „
16 „ „	13,79 „ „
15 „ „	13,04 „ „
14 „ „	12,28 „ „
13 „ „	11,5 „ „
12 „ „	10,71 „ „
11 „ „	9,91 „ „
10 „ „	9,09 „ „
9 „ „	8,26 „ „
8 „ „	7,41 „ „
7 „ „	6,54 „ „
6 „ „	5,66 „ „
5 „ „	4,76 „ „
4 „ „	3,85 „ „
3 „ „	2,91 „ „
2 „ „	1,96 „ „
1 „ „	0,99 „ „

Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Höchststeuersätze von der Bruttoeinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf, als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Bruttoeinnahme ausmachen würden.

(6) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 5 ergebenden Höhe in der Form der Sondersteuer von der Bruttoeinnahme (Artikel II Abschnitt IV) erhoben wird.



### § 10.

Zu Artikel II § 10 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

### § 11.

Zu Artikel II § 12 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

### § 12.

Zu Artikel II § 15 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Fälle, in denen wegen schuldhafter Fristüberschreitungen und sonstiger Versäumnisse Steuerzuschläge auferlegt werden können, noch vermehrt werden können und ein höherer Höchstzuschlag festgesetzt werden kann.

### § 13.

Zu Artikel II § 16 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art darf die Pauschsteuer von der Roheinnahme nicht an Stelle oder neben der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es können nähere Bestimmungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme sowie über Vereinbarungen mit dem Unternehmer getroffen werden.

### § 15.

Zu Artikel II § 22 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als der dort bezeichnete Steuersatz bis um 3 vom Hundert der Bruttoeinnahme überschritten und bis um 2 vom Hundert der Bruttoeinnahme unterschritten werden kann und als die Veranstaltungen innerhalb der sich hieraus ergebenden Grenze nach ihrer Art verschieden besteuert werden können. Die Besteuerung von Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art kann unterbleiben, wenn die im Gemeindebezirke gelegenen gleichartigen Veranstaltungen des Landes oder der Gemeinde nicht besteuert werden.



## § 16.

Steuerordnungen von Gemeinden, die von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der in den vorstehenden §§ 2 bis 15 enthaltenen Bestimmungen abweichen, bedürfen nicht der Mitteilung gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203). Beschließt eine Gemeinde Abweichungen von der Steuerordnung des Artikel II, die in den §§ 2 bis 15 des Artikel III nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit sowohl der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde wie der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm beauftragten Behörde.

## § 17.

Insoweit die Länder die Erhebung der Vergnügungssteuer Gemeindeverbänden überlassen, finden die Bestimmungen der Artikel I und III entsprechende Anwendung; in der Steuerordnung des Artikel II tritt in diesem Falle das Wort „Gemeindeverband“ an die Stelle von „Gemeinde“ und das Wort „Bezirk des Gemeindeverbandes“ an die Stelle von „Gemeindebezirk“.

\*

42

## Preußische Ausführungs-Erlasse<sup>1)</sup>

### Preußische Vergnügungssteuer-Behörden.

Vf. d. MdI. v. 20. 12. 1921 — IV. St. 570. IV a.

(MBIIV. S. 414) [vgl. lfd. Nr. 55].

Zur Ausführung der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (RGBI. S. 856) wird folgendes bestimmt:

Für die in Art. III § 1 der Reichsratsbest. vorgeschriebene Genehmigung besonderer Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden und Kreise sind die in § 77 des Kommunalabgabenges. bzw. § 19 des Kreis- und Provinzialabgabenges. geordneten Behörden zuständig. Die Zustimmung zur Genehmigung (§ 77 Abs. 3 des Kommunalabgabenges.; § 20 des Kreis- und Provinzialabgabenges.) wird für Steuerordnungen der Landgemeinden den Regierungspräsidenten, für Steuerordnungen der Stadtgemeinden und Kreise den Oberpräsidenten übertragen. Für die Stadt Berlin, für die der Oberpräsident Genehmigungsbehörde ist, bleibt die Zustimmung den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

<sup>1)</sup> Die Erlasse zu lfd. Nr. 42 bis 50, die zu den vor 1926 geltenden Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassen worden sind, haben auch gegenüber den neuen Reichsratsbestimmungen vom 12. 6. 1926 [vgl. lfd. Nr. 41] zum Teil ihre Gültigkeit behalten.



Alle besonderen Steuerordnungen, die das Doppelte der in der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbest. enthaltenen Sätze überschreiten oder die in wesentlichen Punkten von dieser Steuerordnung abweichen, sind den Ministern des Innern und der Finanzen vor Erteilung der Zustimmung mit der Stellungnahme der an sich zuständigen Zustimmungsbehörde vorzulegen.

Die in Art. III § 12 der Reichsratsbest. vorgeschriebene Genehmigung für Abweichungen von der Steuerordnung des Art. II, die in den §§ 2 bis 11 des Art. III nicht vorgesehen sind, bleibt den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Nach Art. II § 20 Abs. 2 der Reichsratsbest. entscheidet in Fällen, in denen § 20 Abs. 1 zur Anwendung kommen soll, die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind. Diese Entscheidung ist bereits durch den Runderlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 13. August 1921 — Mdl. IV. St. 570; F. M. II A 2. 851 — für Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern dem Gemeindevorstande, für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden, aus einem Vertreter der Staatsbehörde, einem Vertreter des Gemeindevorstandes und einem künstlerischen Sachverständigen bestehenden Ausschuß übertragen worden. Der Inhalt dieses Erlasses wird hierdurch mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Der in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern in den Ausschuß zu entsendende Vertreter des Gemeindevorstandes ist nicht von der Aufsichtsbehörde, sondern von dem Gemeindevorstande selbst zu ernennen.

Gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern und des Ausschusses in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Handel und Gewerbe, an diesen statt.

Für die Vergnügungssteuerordnungen der Landkreise werden mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen und ihrer Geschäfts- und Kassenführung die Kreisausschüsse beauftragt, gegen deren Entscheidungen ebenfalls Beschwerde und weitere Beschwerde an die im vorigen Absatz genannten Stellen stattfindet.

Die zuständigen Minister behalten sich vor, für die Beurteilung des Begriffs der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen und der Voraussetzungen, unter denen die Geschäfts- und Kassenführung der Unternehmungen als ordnungsmäßig angesprochen werden kann, besondere Grundsätze aufzustellen.

Nach Art. II § 2 Ziff. 5 der Reichsratsbest. unterliegen der Steuer nicht Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

Das Anerkenntnis der Gemeinnützigkeit wird für ständige Unternehmungen von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder, sofern es sich um Unternehmungen handelt, die in den Geschäftsbereich des Ministers für Handel und Gewerbe oder des Ministers für Volkswohlfahrt fallen, von dem danach zuständigen Minister ausgesprochen. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit,



so ist der Antrag an den Minister des Innern zu richten, der ihn dem zuständigen Minister zuleiten wird.

Für einzelne vorübergehende Veranstaltungen haben über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit die Stellen zu entscheiden, die nach Abschnitt II dieses Erlasses mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen betraut sind. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Anordnungen des Abschnitts II mit der Maßgabe, daß im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Volkswohlfahrt die weitere Beschwerde an diesen stattfindet.

Für die in Art. II § 6 Abs. 2 der Reichsratsbest. vorgesehene Anerkennung des gemeinnützigen Zwecks einer neben dem Entgelt für die Veranstaltung verlangten Sonderzahlung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Die zuständigen Minister behalten sich vor, allgemeine Richtlinien für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit herauszugeben.

Nach Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbest. kann die Steuerstelle für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird. Zur Förderung solcher Veranstaltungen erscheint es angezeigt, ihnen in allen Fällen, in denen die in der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbest. enthaltenen Sätze erheblich überschritten werden, diese Vergünstigung grundsätzlich zu gewähren und eine entsprechende Bestimmung in die Ordnung ausdrücklich aufzunehmen.

Es bleibt vorbehalten, die vorstehend unter I bis IV getroffenen Best. erforderlichenfalls durch weitere Weisungen zu ergänzen.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Bezirksausschüsse, die Kreis-ausschüsse und die Stadtkreise beigefügt.

Durch schleunigen Abdruck im Regierungsamtsblatt ist der Erlaß zur Kenntnis der Gemeindeverwaltungen zu bringen.

Zugleich für die Minister der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt. Der Minister des Innern.

An die Ober- u. Regierungspräsidenten.

\*

### 43 Vergnügungssteuerpflicht für Unternehmungen im Umherziehen.

Vf. d. Min. d. Inn., d. Fin., f. Wissensch. usw. u. f. Handel u. Gew. v. 10. 5. 1922 — IV St. 570 V bzw. II A 1402 bzw. U IV 6116 bzw. II a 1262, IV 5323.

(MBliV. S. 492.)

In Ergänzung des Abschn. II des Runderl. v. 20. 12. 1921 (MBliV. S. 414) [vgl. ffd. Nr. 42] bestimmen wir folgendes: Wenn ein Unternehmen im Umherziehen an verschiedenen Orten vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vornimmt, so hat darüber, ob die Veranstaltungen künstlerisch hochstehend und die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind (Art. II § 20 der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer v. 9. 6. 1921 — RGBl. S. 856) der Reg.-Präs. zu entscheiden, in dessen Bezirk sich



der Wohnort des Unternehmers oder — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens befindet. Seine Entscheidung gilt für alle Gemeinden, in denen die gleichen Veranstaltungen stattfinden, auch soweit sie in einem anderen Regierungsbezirk liegen. Sowohl aus dem Antrage wie aus der Entscheidung muß hervorgehen, um welches Unternehmen und um welche Veranstaltungen es sich handelt und in welchen Gemeinden die Veranstaltungen stattfinden sollen.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, daß von einem Unternehmen, dessen künstlerisch hochstehender Charakter anerkannt ist, die Lösung eines Wandergewerbescheines nach § 55 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordn. \*) nicht mehr verlangt werden kann. Vor Ausspruch der Anerkennung wird daher in der Regel mit dem für die Erteilung des Wandergewerbescheines zuständigen Bezirksausschusse (§ 117 Zuständigkeitsges.\*\*) Fühlung zu nehmen sein.

Befindet sich der Wohnort des Unternehmers oder — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens im Bezirke der Stadt Berlin, so ist zur Entscheidung im Sinne des Abs. 2 dieses Erl. der Oberpräs. in Charlottenburg, gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit dem Pol.-Präs. (§ 161 Abs. 2 Zust. Ges. 2) berufen.

Gegen die Entscheidung des Reg.-Präs. oder für Berlin des Oberpräs. findet die Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder, wenn das Unternehmen und seine Veranstaltungen ihrer Art nach in den Geschäftsbereich des Ministers für Handel und Gewerbe fallen, an diesen statt.

Findet eine Gemeinde Anlaß, hinsichtlich des Charakters der Veranstaltungen oder hinsichtlich der Art der Geschäfts- und Kassenführung des Unternehmens Anstände geltend zu machen, so hat sie solche der Stelle, die die Anerkennung ausgesprochen hat, umgehend zur Nachprüfung mitzuteilen. Um bei begründeten Anständen die Anerkennung gegebenenfalls zurückziehen zu können, ist sie nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Gumbinnen:

Hierdurch erledigt sich der Bericht vom 23. 9. 1921, I C 5577 —.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte und die Gemeindeverwaltungen.

\*

## Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Veranstaltungen

44

RdErl. d. MiWKuV., des Mdl., des FM., des MfV. u. d. MiHuG.  
vom 6. 8. 23 — U IV Nr. 6500 II, 1.

In dem Ausführungserlasse des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a — [vgl. lfd. Nr. 42] ist eine Ergänzung der getroffenen Bestimmungen vorbehalten worden, und zwar insbesondere bezüglich der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen (Schlußabsatz von Abschnitt II des Erlasses) und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Schlußabsatz von Abschnitt III des Erlasses). Es erschien angebracht, in diesen Fragen zunächst die Entwicklung und die Bedürfnisse der Praxis abzuwarten. Nachdem nunmehr genügende Erfahrungen vorliegen, wird folgendes bestimmt:

\*) RGBl. 1900 S. 871.

\*\*) V. 1. 8. 1883 (G. S. S. 237).



## I. Ständige Unternehmungen und Einzelveranstaltungen.

Für § 20 der Reichsratsbestimmungen ergibt sich aus dem Wortlaut, daß es sich um Veranstaltungen handeln muß, die als solche eine Geschäfts- und Kassenführung aufweisen und deren Geschäfts- und Kassenführung außerdem den Anforderungen entspricht, die üblicherweise an kaufmännisch geleitete Unternehmungen gestellt werden. Hier ist der Charakter einer geschäftsmäßigen oder geschäftsähnlichen Organisation festgelegt, die in der Regel mit eigenen Einrichtungen und mit eigenem Personal den Zwecken des Unternehmens in bald mehr, bald weniger starkem Maße dient. Als Veranstaltungen, bei denen die Voraussetzungen des § 20 zutreffen, werden danach solche einzelnen Veranstaltungen nicht anerkannt werden können, die nur Teile einer Unternehmung sind und für sich eine besondere Geschäfts- und Kassenführung nicht besitzen, wie z. B. die einzelnen Vorstellungen eines Theaterbetriebes. Auch wenn es sich um vorübergehende Einzelveranstaltungen handelt, die nicht Ausfluß eines Gesamtunternehmens sind, werden die Voraussetzungen des § 20 sinngemäß nur dann als vorliegend anerkannt werden können, wenn die oben dargelegten Merkmale eines Unternehmens für sie zutreffen. In Betracht kommen hier z. B. Kunstausstellungen, Musikfeste, Musikopfertage, Vortragszyklen.

Auch bei Art. II § 2 Nr. 5 der Reichsratsbestimmungen ist in erster Linie an ständige Unternehmung gedacht. Diese ergibt sich aus dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ im Zusammenhang mit den weiteren Voraussetzungen, wonach die Veranstaltungen ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder Volksbildung ohne Gewinnabsicht unternommen sein müssen. Der wesentliche Charakter „gemeinnütziger Tätigkeit zum Zwecke der ausschließlichen Kunstpflege oder Volksbildung“ ist darin zu erblicken, daß die etwaigen Überschüsse der Veranstaltungen wieder für die Zwecke der Kunstpflege oder Volksbildung (nicht etwa der Mildtätigkeit o. dgl.) verwendet werden. Bei einer vorübergehenden Einzelveranstaltung werden die Begriffsmerkmale des § 2 Nr. 5 meistens nicht festgestellt werden können, besonders, wenn die Einzelveranstaltung im Rahmen eines sonst nicht gemeinnützigen Unternehmens auftritt.

## II. Gemeinnützigkeit.

Die Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit ist im Gesetz selbst enthalten. Die Worte „Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden“, bestimmen den Begriff „Gemeinnützigkeit“ im Sinne dieses Steuergesetzes. Die Anerkennung der Landesregierung, daß ein Unternehmen gemeinnützig sei, bedeutet daher lediglich die Bestätigung, daß es ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen wird. Sonach ist es abwegig, wenn vereinzelt davon ausgegangen wird, daß zwar die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Landesregierung zu erfolgen habe, daß aber darüber, ob eine Unternehmung „ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich der Kunstpflege oder der Volksbildung diene“, demnächst durch die Steuerstelle und sodann im Verwaltungsgerichtswege entschieden werde. Gerade diese Vorprüfung ist Sache der Landesregierung und wird von der Anerkennung mitumfaßt.

Wenn nun auch der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne der Reichsratsbestimmungen in diesem selbst enthalten ist, so sind für die Auslegung dieser Vorschrift in den verschiedenen Steuer- und da-



zu ergangenen Ausführungsgesetzen sowie in der einschlägigen Rechtsprechung manche weiteren Anhaltspunkte vorhanden.

Zu den einzelnen Merkmalen wird folgendes bemerkt:

Daß die Veranstaltungen der Allgemeinheit nützlich sein müssen, entspricht schon dem Begriff der Gemeinnützigkeit im Zusammenhange mit dem Begriff der Kunstpflege und Volksbildung.

Deshalb läßt sich eine Kunstpflege oder Volksbildung im Sinne des Steuergesetzes nicht als gemeinnützig denken, wenn die Veranstaltungen nur einem geschlossenen Kreise zugute kommen. Andererseits können Allgemeinheit im Sinne dieser Vorschriften auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind. Ein Personenkreis ist nicht als gemeinnützig anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt oder Unternehmung festabgeschlossen ist, oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach mehreren der genannten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann (vgl. § 10 der Verordnung wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 6. Mai 1922, § 36 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 27. November 1922, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 189, S. 1053). Besonders schwierig ist diese Frage bei Vereinsveranstaltungen zu entscheiden. Diese können, auch wenn nur Mitglieder zugelassen sind, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Vereins oder die unbeschränkte Zulassung neuer Mitglieder oder sonstige Bestimmungen der Satzungen als die Allgemeinheit förderliche Unternehmungen angesehen werden.

Was das gesetzliche Merkmal der „Ausschließlichkeit“ anbelangt, so soll damit hervorgehoben werden, daß jede Gewinnabsicht, also geschäftliche Absicht im wirtschaftlichen Sinne, ausgeschlossen sein muß, und daß nur der Zweck der Kunstpflege oder Volksbildung erfüllt werden soll.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß in der Regel der überwiegende Charakter der Unternehmung ausschlaggebend ist. Handelt es sich z. B., wie etwa bei den Theatern, um Betriebsunternehmungen, so muß die gesamte Organisation, auf Grund deren eine Gewinnerzielung als nicht beabsichtigt erscheint, sowie die Gesamttendenz, wonach es sich um Pflege wirklicher Kunst handelt, den Ausschlag geben. Daß etwa neben ernsthaften wertvollen Kunstwerken gelegentlich auch reine Unterhaltungsstücke gegeben werden, würde die Anerkennung nicht verhindern. Auch die Steuerstelle ist nicht in der Lage, wenn das Unternehmen als solches anerkannt ist, eine einzelne Vorstelllung herauszugreifen und diese als nicht gemeinnützig zu besteuern. Handelt es sich um Unternehmungen, die nicht als Betrieb geführt werden, wie z. B. Vereine, so stellen sich deren Veranstaltungen richtigerweise als eine Summe von Einzelveranstaltungen dar. Es wäre naturgemäß zu weitgehend, sie von der Anerkennung als Unternehmen überhaupt auszuschließen. Immerhin muß dem loseren Charakter insoweit Rechnung getragen werden, als etwaige Geselligkeitsveranstaltungen von der Anerkennung nicht berührt werden, so daß hier die Steuerstelle allerdings in der Lage ist, die Besteuerung zu bewirken.

Die Frage, ob Gemeinnützigkeit in dem Sinne vorliegt, daß die Absicht auf Gewinnerzielung nicht vorhanden ist, beantwortet sich verschieden je nach dem Rechtsträger des Unternehmens. Was von den öffentlich-rechtlichen Verbänden besonders die Gemeinden betrifft, so werden praktisch immer nur Zuschußunternehmungen der Ge-



meinden in Betracht kommen. Aber auch abgesehen hiervon wird doch bei ihnen das Fehlen der Gewinnabsicht nicht ausschlaggebend aus der Verwendungsart der etwaigen Überschüsse von einzelnen Veranstaltungen, oder wenn sie je vorkommen sollten, von Überschüssen der Unternehmung zu entnehmen sein. Die Betriebsführung durch die Gemeinde für eigene Rechnung innerhalb ihres Etats sowie der ausschließliche Zweck der Kunstpflege oder der Volksbildung wird hier genügen, um das Vorliegen der Gemeinnützigkeit anzunehmen.

Bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, bei denen Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Verbände beteiligt sind, wird das Maß der Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Verbände an der Aufbringung des Aufwands und an der Einwirkung auf den Betrieb dafür entscheidend sein, in welchem Maße die Anerkennung nach den für öffentlich-rechtliche Verbände maßgebenden Gesichtspunkten erfolgen kann.

Bei privaten Unternehmungen scheiden nach den Erfahrungen der Praxis Einzelunternehmer von der Anerkennung der Gemeinnützigkeit aus tatsächlichen Gründen aus. Die von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, oder sonstigen Gesellschaften des Handels- oder bürgerlichen Rechts, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen betriebenen Unternehmungen sind nur dann als gemeinnützig anzusehen, wenn die Überschüsse jeder Art, sei es der einzelnen Veranstaltungen, sei es die der Geschäftsperiode, sowie das bei der Auflösung sich ergebende Restvermögen wieder für die Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung verwendet werden. Niemals darf also ein Gewinn in die Tasche des Unternehmers fließen, wie es auch unzulässig ist, wenn einzelne Personen durch hohe Aufsichtsratsvergütungen, hohe Angestelltegehälter oder sonstige Ausgaben, die durch den Zweck des Unternehmens nicht bedingt sind, begünstigt werden. Eine Verzinsung des eingelegten Kapitals bis zu 5 Prozent, die Rückgewährung des eingezahlten Betrages oder höchstens des Nennwertes der Aktie oder des Anteils bei Auflösung des Unternehmens ist zulässig und erscheint nicht als Gewinn, der die Gemeinnützigkeit ausschließt. Die Satzungen müssen das Vorhandensein dieser Voraussetzungen aufweisen, und sie müssen beim eingetragenen Verein und bei handelsrechtlichen Gesellschaften auch im Vereins- und im Handelsregister eingetragen sein. Die tatsächliche Gebarung des Unternehmens muß diesen Satzungsbestimmungen dauernd entsprechen. Hierzu bedarf es einer ständigen Beaufsichtigung und Nachprüfung, so daß die Anerkennung selbst immer nur als widerrufliche ausgesprochen werden kann.

Die Gemeinnützigkeit kann in dem sozialen Charakter eines Kunstunternehmens, der „Förderung der minderbemittelten Volkskreise“, besonders zum Ausdruck kommen, wie z. B. bei Volksbühnen. Es ist jedoch keineswegs notwendig, wie dies z. B. im Umsatzsteuergesetz verlangt ist, daß die Preise eines gemeinnützigen Kunstunternehmens allgemein hinter den Preisen eines gleichartigen Privatunternehmens verhältnismäßig zurückbleiben. Auch die öffentlich-rechtlichen Verbände, deren Anstalten das Musterbeispiel für die gemeinnützige Kunstpflege darstellen und die fast ohne Ausnahme soziale Kunstpflege im weitesten Maß sich zur Aufgabe machen, sind zwecks Verminderung der Defizite und damit zur Erhaltung der Betriebe genötigt, die Preise zeitgemäß zu gestalten.

Es kann daher der soziale Zweck auch so erfüllt werden, daß die im freien Verkauf abgegebenen Plätze zwar zu angemessenen Preisen verkauft werden, besondere Vorstellungen aber zu ermäßigten



Preisen Besucherorganisationen, Theatergemeinden, Berufsverbänden usw. gewährt werden. Abgesehen davon, daß das Requisit der „billigeren Preise“ schon grundsätzlich nicht anwendbar ist, erscheint es auch praktisch nicht durchführbar, da häufig Vergleichsmöglichkeiten aus sachlichen und örtlichen Gründen nicht bestehen.

Teile eines an sich nicht gemeinnützigen Unternehmens können nicht anerkannt werden.

### III. Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

Was den Begriff der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen betrifft, so ist zu beachten, daß hier im Gesetz ein Mehr von Voraussetzungen gefordert wird, als bei den im § 8 Abs. 3 aufgeführten Veranstaltungen aus § 1 Abs. 2 Nr. 5—7, bei denen „der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt“. Schon hiernach, aber auch nach dem Verlaufe der Verhandlungen im Reichsrat, ergibt sich, daß bei der Auslegung des Begriffs ein strenger Maßstab erforderlich ist. Als künstlerisch hochstehende Veranstaltungen können danach nur solche angesehen werden, bei denen es sich um wirkliche Kunstpflege im Sinne ernster höherer Kunst handelt. Ausgeschlossen sind danach, soweit das bestehende Gesetz in Frage kommt, grundsätzlich Veranstaltungen, denen ein höherer geistiger Charakter fehlt. Aus der gesamten Betriebsweise, aus Spielplan und Art der Darbietung (Regie, Darstellung, musikalische Ausführung, Ausstattung) sowie aus der Geschäftsgebarung muß hervorgehen, daß eine künstlerisch hochstehende Unternehmung vorliegt. Steht dies für das gesamte Unternehmen fest, so ist es belanglos, ob gelegentlich eine einzelne Veranstaltung aus dem Rahmen heraustritt, wenn nur der überwiegende Charakter der Unternehmung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dagegen muß der Charakter der Unternehmung sich auch aus der tatsächlichen Gestaltung des Betriebes ergeben. Da die Betriebe häufig ihren Charakter wechseln, wird die Anerkennung auch hier nur widerruflich und höchstens in der Begrenzung auf ein Jahr erfolgen können.

In diesem Zusammenhange muß betont werden, daß die im § 20 vorgesehene Bruttoertragsteuer von 10 Prozent auf die künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen beschränkt bleiben muß. Es mag vereinzelt erwünscht erscheinen, die Bruttoertragsteuer allgemein, z. B. auf alle nach § 32 erlaubten Theaterunternehmungen und alle Konzertunternehmungen, bei denen nicht geraucht und getrunken wird, auszudehnen, nach dem bestehenden Gesetz ist das unzulässig.

Durch schleunigen Abdruck im Regierungsamtsblatt ist der Erlaß zur Kenntnis der Gemeindeverwaltungen zu bringen.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

\*

### Vergnügungssteuer.

45

Vf. d. MdI. u. d. Fin.-Min. v. 27. 8. 1923 — IV St. 745 bzw. II A<sup>2</sup> 2172,  
(MBliV. S. 893 ff.)

Der Reichsrat hat am 21. 6. 1923 die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 1921 (RGBl. S. 856) abgeändert. Der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen ist von dem Reichsmin. d. Fin. unter dem 7. 7. 1923 in Nr. 55 des RGBl. Teil I S. 583 (ausgegeben am 13. 7. 1923) bekanntgemacht worden. Die Bestimmungen des Art. II (Steuerordnung) treten in Gemeinden, in denen keine beson-



dere Vergnügungssteuerordnung in Geltung ist, am 1. 8. 1923 in Kraft. Im übrigen treten die abgeänderten Bestimmungen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im RGBl., also am 13. 10. 1923 in Kraft. Die bestehenden besonderen Vergnügungssteuerordnungen sind alsbald den abgeänderten Bestimmungen anzupassen, wobei das Beschluß-, Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren so zu beschleunigen ist, daß die Neufassungen der Ordnungen spätestens am 13. 10. 1923 in Kraft treten können.

Zur Ausführung der abgeänderten Reichsratsbestimmungen bemerken wir folgendes:

1. Der Hauptzweck der Abänderung ist, die Steuersätze den veränderten Verhältnissen anzupassen und sie so zu gestalten, daß die Besteuerung möglichst der Geldwertänderung und den Schwankungen der Preisverhältnisse folgt. Zu diesem Zweck ist bei der **Kartensteuer** von zahlenmäßig festgesetzten Preisstufen abgesehen und der Steuersatz prozentual danach gestaffelt worden, ob Eintrittskarten nur in einer oder in verschiedenen Preishöhen ausgegeben werden (Art. II § 8). Den Gemeinden steht das Recht zu, abweichende Bestimmungen über den Kartensteuertarif zu erlassen, insbesondere die Steuersätze anders zu staffeln, wobei jedoch der niedrigste Steuersatz von 15 v. H. nicht unterschritten werden darf. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden (Art. III § 8 Abs. 1).

2. Auch die **Pauschsteuer**, für die als Besteuerungsmerkmale die Roheinnahme (Art. II § 15), der Einzelpreis (Art. II § 16), der Wert der Apparate usw. (Art. II § 17), die Zahl der Mitwirkenden (Art. II § 18) und die Größe des benutzten Raumes (Art. II § 19) vorgesehen sind, ist so gestaltet worden, daß sie der Geldwertänderung möglichst folgt. Nur Art. II § 18 enthält noch absolute Sätze, und zwar für die Besteuerung von Musikvorträgen von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften usw. und für die Besteuerung gewerbsmäßiger Gesang- und Musikvorträge im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen usw. Für die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes, die eintreten soll, wenn die steuerpflichtigen Veranstaltungen im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u. dgl. dienen, ist eine Bemessung nach dem jeweiligen Briefporto vorgesehen (Art. II § 19). Auch für die Pauschsteuer steht den Gemeinden das Recht zu, abweichende Bestimmungen zu erlassen, wobei jedoch die Steuersätze der Reichsratsbestimmungen nicht unterschritten werden dürfen (Art. III §§ 11, 12). Durch die etwaige Wahl anderer Besteuerungsmerkmale darf der Steuerertrag nicht beeinträchtigt werden. Bei zahlenmäßig festgesetzten Steuersätzen kann dem Gemeindevorstand oder einer sonstigen Verwaltungsstelle der Gemeinde die Anpassung der Sätze an die jeweiligen Preisverhältnisse vorbehalten werden (Art. III § 12).

3. Den Gemeinden ist eine größere **Bewegungsfreiheit** auch dadurch eingeräumt worden, daß sie die Pauschsteuer an Stelle der Kartensteuer erheben können, wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann (Art. II § 3 Abs. 1 Nr. 2 b). Diese Regelung soll einerseits den Bedürfnissen der kleineren Gemeinden dienen, die häufig nicht in der Lage sind, eine Kartensteuerüberwachung wirksam durchzuführen, andererseits aber auch größere Gemeinden in die Lage setzen, in geeigneten Fällen zu der einen geringeren Verwaltungsaufwand erfordernden Pauschsteuer überzugehen. Die erweiterte Zulassung der Pauschsteuer (Art. III



§ 4), deren Grundform die Besteuerung nach der Roheinnahme (Art. II § 15) darstellt, soll ferner dem Ausbau dieser einfacheren Steuerform zugute kommen und die Möglichkeit zu Steuervereinbarungen in weiterem Umfange als bisher eröffnen, um die Veranlagungs- und Erhebungskosten möglichst zu vermindern.

4. Die zwingende Vorschrift über die Besteuerung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen mit 10 v. H. des Bruttoertrages ist unberührt geblieben (Art. II § 21). Über den künstlerisch hochstehenden Charakter einer Veranstaltung und über die Voraussetzung ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung hat nach wie vor die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde zu entscheiden.

5. Eine neue Fassung haben die zwingenden Vorschriften über die Freilassung von Veranstaltungen erhalten, die der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen (Art. II § 2 Ziff. 3 u. 4). Für die ersteren ist, da auch gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft sehr zu fördern geeignet sind — z. B. musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, das Merkmal der Steuerfreiheit allein in die Zusammensetzung des Personenkreises gelegt worden, für den die Darbietung erfolgt: „hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige“. Was die der Leibesübung dienenden Veranstaltungen betrifft, so geht die Absicht der neuen Fassung der Vorschrift dahin, daß alle diejenigen Veranstaltungen von jeder steuerlichen Inanspruchnahme verschont bleiben sollen, die in der Darbietung nicht berufsmäßiger Sportleistungen bestehen und dadurch zur körperlichen Ertüchtigung weiterer Volkskreise beitragen (der „Amateursport“). Solche Veranstaltungen sind, sofern keine das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreibende Person mitwirkt, von der Besteuerung auch dann auszunehmen, wenn die Darbietungen vor einem größeren Kreise gegen Entgelt erfolgen. Allerdings kann nach Art. III § 3 die Steuerfreiheit von Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, ebenso wie die Steuerfreiheit mildtätiger Veranstaltungen (Art. II § 2 Ziff. 2) davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

6. Den zwingenden Befreiungsvorschriften ist die neue Vorschrift hinzugetreten, daß Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind, steuerfrei zu bleiben haben (Art. II § 2 Ziff. 6).

7. Zu der Vorschrift, daß für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter **überwiegt**, eine Steuerermäßigung bis zur Hälfte gewährt werden kann, sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird (Art. II § 8 Abs. 3), können nach Art. III § 8 Abs. 2 insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als angeordnet werden kann, daß die Steuerstelle Ermäßigungen bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren hat. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden werden darauf zu achten haben, daß von der Ermächtigung des Art. III § 8 Abs. 2 in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird; wo dies ohne triftigen Grund unterbleibt, wird der Steuerordnung gegebenenfalls die Zustimmung zu versagen sein. Das fiskalische Interesse der Gemeinden darf in dieser Frage bei der Bedeutung, die ihr für die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Bekämpfung minderwertiger und gemeinschädlicher Veranstaltungen zukommt, trotz der großen Finanznot der Gemeinden



nicht durchweg ausschlaggebend sein. Zu begrüßen wäre es, wenn sich in den Gemeinden zur Begutachtung der Frage des überwiegenden künstlerischen und volksbildenden Charakters einer Veranstaltung Ausschüsse bildeten, auf deren Gutachten sich die Steuerstellen bei ihrer Entscheidung stützen könnten. Das sachliche Merkmal wäre aus der Persönlichkeit der Veranstalter und der Mitwirkenden, aus dem Inhalt des Gebotenen und aus der Art der Darstellung zu entnehmen. Der Umstand, daß die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar Zwecken der Geselligkeit dient, würde die Gewährung einer Steuerermäßigung im Sinne der in Rede stehenden Vorschrift nicht ohne weiteres ausschließen.

8. Die Steuersätze der Reichsratsbestimmungen sind — mit Ausnahme des Steuersatzes in Art. II § 21, der weder unter- noch überschritten werden darf — **Mindestsätze**, an deren Stelle höhere Sätze beschlossen werden können. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden haben zu prüfen, ob die beschlossenen höheren Sätze den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. Vor Erteilung der Zustimmung ist an uns zu berichten, wenn für Veranstaltungen der im Art. II § 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art (Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater; Theatervorstellungen, Ballette; Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen und Vorführungen der Tanzkunst) Kartensteuersätze (Art. II § 8) oder Pauschsteuersätze nach der Roheinnahme (Art. II § 15) beschlossen werden, die über das Doppelte der reichsrätlichen Sätze hinausgehen.

Soweit für Veranstaltungen anderer als der oben bezeichneten Art über das Doppelte der reichsrätlichen Sätze hinausgehende Karten- oder Roheinnahme-Pauschsteuersätze beschlossen werden, kann ihnen ohne vorherige Berichterstattung zugestimmt werden, wenn die Prüfung die Angemessenheit der Sätze ergeben hat. Dasselbe gilt für über das Doppelte hinausgehende Erhöhungen der Steuersätze in Art. II §§ 16, 17, 18 und 19.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir wiederum darauf hin, daß es sich unter den heutigen Verhältnissen empfiehlt, vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen in Dielen, Bars, Kabarets, Konzert-Cafés und ähnlichen Stätten, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen des Verzehrs oder Genusses dienen, in verschärftem Maße zur Vergnügungssteuer heranzuziehen.

9. Bei **Pferderennen**, die zur Förderung der Landespferdezucht veranstaltet werden, dürfen die reichsrätlichen Sätze, die für die Besteuerung nach Eintrittskarten im Art. II § 8, für die Besteuerung nach der Roheinnahme im Art. II § 15 enthalten sind, in keinem Fall überschritten werden. Der Erl. v. 12. 12. 1921 (MBliV. S. 390) ändert sich hierbei insofern, als die für derartige Pferderennen bisher festgesetzte Höchstgrenze der Kartensteuer von 25 auf 30 v. H. für die vierte und jede weitere Preisstufe hinaufrückt.

10. Wegen der behördlichen Zuständigkeiten im Sinne des Art. III § 1, Art. II § 21 Abs. 2 (bisher § 20 Abs. 2) und Art. II § 2 Ziffer 7 (bisher Ziff. 5) der Reichsratsbestimmungen verbleibt es bei den Runderl. v. 20. 12. 1921 (MBliV. S. 414) und 10. 5. 1922 (MBliV. S. 492) mit der Maßgabe, daß die nach Abschnitt I Abs. 3 des Erl. v. 20. 12. 1921 bisher uns vorbehaltenen Zulassung von Abweichungen von der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbestimmungen, die in den §§ 2 bis 12 des Art. III nicht vorgesehen sind, fortan gleichfalls den in Abschn. I Abs. 1 des Erl. v.



20. 12. 1921 bezeichneten Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden zusteht, denen wir sie hiermit auf Grund des Art. III § 13 der Reichsratsbestimmungen übertragen. Ist eine derartige Abweichung von so wesentlicher Bedeutung, daß die Einholung unserer Stellungnahme angezeigt erscheint, so ist vor der Zustimmung an uns zu berichten.

11. Der in Nr. 55 Teil I RGBl. veröffentlichte Wortlaut der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer enthält folgende Druckfehler, die nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums in einer der nächsten Nummern des RGBl. ihre Berichtigung finden werden:

1. Auf S. 586 ist im § 15 Abs. 1 statt „§§ 15a bis 18“ zu lesen „§§ 16 bis 19“.

2. Auf S. 587 ist im § 16 Abs. 2 unter Nr. 7 in der zweiten Zeile statt „bis 10 Meter Frontlänge“ zu lesen „bis 5 Meter Frontlänge“. Dasselbe gilt für den Wortlaut der Reichsratsverordnung v. 21. 6. 1923 auf S. 581, § 15a Abs. 2 Nr. 7 Zeile 2.

3. Auf S. 588 ist im § 20 Abs. 1 in der ersten Zeile statt „(§§ 15 bis 18)“ zu lesen „(§§ 15 bis 19)“; in der zweiten Zeile muß es statt „(§§ 4, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3)“ heißen „(§§ 4, 17 Abs. 5, § 18 Abs. 3)“.

4. Auf S. 590 hat in der zweiten Spalte die Überschrift nicht „Artikel III“, sondern „Artikel IV“ zu lauten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Landräte u. die Gemeindeverwaltungen. — Den Bezirks- u. Kreisausschüssen zur Kenntnis.

\*

## Vergnügungssteuer\*) beim Wandergewerbe.

46

Vf. d. MdI. u. d. Fin.-Min. v. 13. 11. 1923

— IV St. 1777 bzw. II A<sup>2</sup> 3434.

(MBliV. 1138.)

Der Reichsverband ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands hat in einer Eingabe an den Reichswirtschaftsminister unter Darlegung der gegenwärtigen Notlage des Wandergewerbes gebeten, bei der Heranziehung von Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer dieser Notlage Rechnung zu tragen. Der Reichswirtschaftsminister hat unter Bestätigung der Angaben des Verbandes diese Bitte befürwortet und auf die Gefahr hingewiesen, daß infolge zu hoher Vergnügungssteuersätze in Verbindung mit den hohen Eisenbahntarifsätzen und den anderen Spesen das Wandergewerbe vernichtet und damit die Zahl der Erwerbslosen vermehrt werden könnte.

Wir ersuchen daher die Gemeinden, auf diese Verhältnisse bei der Heranziehung der Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen der in Art. 4 II § 16 der Reichsratsbestimmungen (RGBl. 1923 Teil I S. 583) bezeichneten Art in Betracht kommen. Gegebenenfalls wird auch von dem Härteparagrafen der Steuerordnungen diesen Veranstaltungen gegenüber Gebrauch zu machen sein. Letzteres würde besonders in Frage kommen, wenn die Fortsetzung des Betriebes durch schlechtes Wetter usw. unmöglich gemacht worden ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte u. Gemeindeverwaltg.

\*

\*) Vgl. Vf. v. 27. 8. 1923 (MBliV. S. 893) [vgl. lfd. Nr. 45].



## Vergnügungssteuer.

Vf. d. MdI. u. d. FM. v. 12. 5. 1924

— IV St. 768 bzw. II A 2.

(MBliV. S. 547.)

Durch Vd. des Reichsrats vom 10. 4. 1924 (veröffentl. in der am 25. 4. 1924 ausgegebenen Nr. 32 des RGBl. I S. 441) sind die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 7. 7. 1923 (RGBl. I S. 583) abgeändert worden. Die Abänderungen haben in Gemeinden, in denen keine besondere Vergnügungssteuerordnung in Geltung ist, vom 1. 5. 1924 ab Wirksamkeit; im übrigen treten sie 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung im RGBl., also am 25. 7. 1924, in Kraft

Die Gemeinden, in denen besondere Vergnügungssteuerordnungen bestehen, haben alsbald zu prüfen, inwieweit die Ordnungen, insbesondere in den Steuersätzen, einer Abänderung zur Anpassung an die Reichsratsvd. bedürfen. Ergibt die Prüfung die Notwendigkeit der Abänderung, so sind die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden und die Entschließungen der Aufsichtsbehörden über die Genehmigung der Beschlüsse (Vd. v. 13. 11. 1923, GS. S. 507; Rund-erl. v. 15. 11. 1923, BBliV. S. 1140) [vgl. lfd. Nr. 46] so zu beschleunigen, daß die Beschlüsse spätestens am 25. 7. 1924 in Kraft treten können.

Bei der Prüfung, ob die Steuersätze bestehender Vergnügungssteuerordnungen einer Abänderung im Hinblick auf die Reichsratsverordnung bedürfen, ist zu beachten, daß die Steuersätze der Reichsratsvd. ebenso wie die bisherigen Sätze, an deren Stelle sie treten, Mindestsätze sind, die von den Gemeinden in besonderen Steuerordnungen nicht unterschritten, wohl aber — vorbehaltlich der weiter unten behandelten Ausnahme bei Pferderennen — entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen überschritten werden dürfen. Dabei darf aber nach Nr. 8 Abs. 1 des RdErl. v. 27. 8. 1923 (MBliV. S. 893) [vgl. lfd. Nr. 45] in Verbindung mit Nr. 9 des RdErl. v. 15. 11. 1923 (MBliV. S. 1140) bei Veranstaltungen der im Art. II § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 der Reichsratsbestimmungen bezeichneten Art (Vorführungen von Bildstreifen sowie von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater; Theatervorstellungen, Ballette, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst) über das Doppelte der obersten Stufe der reichsrätlichen Sätze nicht hinausgegangen werden. Hiernach bilden nunmehr für Veranstaltungen der bezeichneten Art bei der Kartensteuer 50 v. H. (statt bisher 60 v. H.) und bei der Pauschsteuer nach der Roheinnahme 30 v. H. (statt bisher 40 v. H.) die Höchstgrenze, bis zu der in besonderen Vergnügungssteuerordnungen gegangen werden darf. Soweit bereits bestehende Ordnungen entsprechend dem bisher Zulässigen höhere Steuersätze für Veranstaltungen der bezeichneten Art enthalten, wollen wir für den Fall, daß sich die nach der neuen Höchstgrenze notwendige Ermäßigung aus finanziellen Gründen noch nicht zum 25. 7. 1924 durchführen läßt, den betreffenden Gemeinden gestatten, die Ermäßigung zu einem späteren, auch in finanzieller Hinsicht geeignet erscheinenden Zeitpunkt vorzunehmen.

Soweit es sich um die Heranziehung von Veranstaltungen anderer als der genannten Art zur Kartensteuer oder zur Pausch-



steuer nach der Roheinnahme oder um Besteuerungen nach Art. II §§ 16 bis 19 der Reichsratsbestimmungen handelt, sind Erhöhungen der reichsrätlichen Mindestsätze auch über das Doppelte hinaus nach wie vor zulässig, sofern die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde die Angemessenheit der beschlossenen Sätze ergibt (vgl. Nr. 8 Abs. 2 und 3 des Runderlasses v. 27. 8. 1923, MBliV. S. 893).

Nach Nr. 9 des Runderl. v. 27. 8. 1923 dürfen bei Pferderennen, die zur Förderung der Landespferdezucht veranstaltet werden, die reichsrätlichen Sätze in keinem Fall überschritten werden. Demgemäß bildet für derartige Pferderennen nunmehr wieder wie früher der Satz von 25 v. H. die Höchstgrenze der Kartensteuer, während die Pauschsteuer nach der Roheinnahme nicht über 15 v. H. hinausgehen darf. Soweit in besonderen Vergnügungssteuerordnungen eine höhere Besteuerung solcher Pferderennen vorgesehen ist, sind die Sätze spätestens mit Wirkung vom 25. 7. 1924 ab entsprechend zu ermäßigen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwalt.

\*

### Ausführung der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekannt- machung vom 7. Juli 1923 (RGBl. S. 583).

48

RdErl. d. MiWKuV. vom 5. 1. 25 — U IV 7863, 1.

Nach Abschn. II Abs. 1 und Abschn. III Abs. 3 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a [vgl. *lfd. Nr. 42*] — ist die Entscheidung in den Fällen des Art. II § 21 der Reichsratsbestimmungen und die Beurteilung einzelner Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 7 a. a. O. in Gemeinden über 50 000 Einwohnern einem Ausschuß übertragen worden, der aus einem Vertreter der Staatsbehörde, einem Vertreter des Gemeindevorstandes und einem Sachverständigen besteht. In Ergänzung dieser Regelung bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

Der Vertreter der Staatsbehörde ist der Vorsitzende des Ausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte, bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung ist nicht ausgeschlossen. Das in Abschn. II Abs. 3 des Erlasses vom 20. Dezember 1921 geregelte Beschwerderecht steht in allen Fällen auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu. Ebenso kann die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden anweisen, gegen die Entscheidung des Ausschusses Beschwerde einzulegen.

\*

### Befreiung der Veranstaltungen der Jugendpflege von der Vergnügungssteuer.

49

RdErl. d. MdI. u. d. FM. vom 13. 3. 1925

— IV St. 197 u. II A. 2. 439.

(MBliV. S. 347.)

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 7. 7. 1923 (RGBl. I S. 583) unter Berücksichtigung der Abänd.-Vd. v. 10. 4. 1924 (RGBl. I S. 411) auf Ver-



anstaltungen der Jugendpflege haben sich in wachsendem Maße Schwierigkeiten gezeigt, die mir Veranlassung geben, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister zur Klarstellung der Absichten und des Sinnes der Nr. 3 des § 2 der Bestimmungen auf folgendes hinzuweisen.

Nach § 2 Nr. 3 unterliegen der Steuer nicht „Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind“.

Danach sind unter gewissen Voraussetzungen Veranstaltungen der Jugendpflege steuerfrei. Unter Jugendpflege sind alle Bestrebungen zu verstehen, die der körperlichen, geistigen, sittlichen, religiösen oder künstlerischen Hebung Minderjähriger dienen. Zu diesen gehören in erster Linie Veranstaltungen von Jugendlichen oder von Vereinen der Jugendpflege und Jugendbewegung selber (Konzerte, Aufführungen, Feste, gesellige Abende u. dgl.), in zweiter Linie solche, die von anderen Stellen für Jugendliche dargeboten werden. Ob Veranstaltungen nur als eine wertlose Geselligkeit ohne höheren Zweck oder als solche der Jugendpflege anzusehen sind, bestimmt sich nach dem Charakter der veranstaltenden Stellen und nach dem Inhalt der Darbietungen. Im allgemeinen wird man von der Auffassung ausgehen dürfen, daß Veranstaltungen von Jugendvereinen als solche der Jugendpflege angesehen werden dürfen. Insbesondere wird man die Tatsache, daß mit der Veranstaltung ein Ausschank alkoholischer Getränke nicht verbunden ist, als ein Merkmal ihres jugendpflegerischen Charakters ansehen können, ohne daß an sich die Steuerfreiheit an die Bedingung geknüpft wäre, daß keine alkoholischen Getränke verabfolgt werden dürfen.

Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sind steuerfrei, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden. In der Praxis haben sich Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Begriffs „Angehörige“ erhoben. Es ist zunächst festzustellen, daß der Kreis der Teilnehmer nicht etwa auf die Mitglieder des veranstaltenden Vereins beschränkt zu sein braucht, sofern daß an sich zu diesen Veranstaltungen die breiteste Öffentlichkeit, auch durch öffentliche Ankündigung, herangezogen werden darf, sofern dadurch der Zweck, der Jugendpflege zu dienen, nicht verschoben wird. Dieser Zweck wird dann als festgehalten gelten dürfen, wenn die Veranstaltung der Förderung geistig-sittlicher Interessen von Jugendlichen dient, sei es, daß sie künstlerische Leistungen Jugendlichen darbietet oder Jugendliche als Zuhörer und Zuschauer wertvoller Darbietungen gewinnen will. Unter „Angehörigen“ sind hier nicht nur Verwandte zu verstehen, sondern auch Lehrherren, Wohnungsgeber, ältere Freunde der Jugendlichen. Es muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Veranstaltungen der Jugendpflege ihren Zweck in weitem Maße auch als Werbeveranstaltungen haben und daß vielfach die Möglichkeit, Jugendliche dazu heranzuziehen, davon abhängig ist, daß man Eltern, Lehrherren und andere, die auf Jugendliche Einfluß haben, dafür gewinnt.

Eine zweite Voraussetzung der Steuerfreiheit besteht darin, daß Tanzbelustigungen nicht stattfinden dürfen. Als eine Tanzbelustigung, die die Verpflichtung zur Vergnügungssteuer bedingt, wird man jedoch nicht die mit Veranstaltungen der Jugendpflege häufig verbundene Vorführung von Volkstänzen bezeichnen dürfen, die der Pflege der Volkskultur und der künstlerischen Hebung der Geselligkeit dienen soll.



In der Praxis der Anwendung der Bestimmungen auf Veranstaltungen der Jugendpflege sind die Steuerbehörden mehrfach von der Anschauung ausgegangen, als ob die Steuerfreiheit bei diesen Veranstaltungen dann verwirkt sei, wenn ein Eintrittsgeld erhoben oder Überschüsse erzielt seien. Ich weise deshalb ausdrücklich darauf hin, daß für die Steuerfreiheit von Veranstaltungen der Jugendpflege nicht die Voraussetzung besteht, daß kein Eintrittsgeld erhoben oder kein Überschuß erzielt werde, oder der Überschuß für mildtätige Zwecke bestimmt werden müsse. Auch die „Gewerbsmäßigkeit“ einer Veranstaltung ist kein Grund zur Entziehung der Steuerfreiheit. Da vielmehr gerade gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft am besten zu fördern geeignet sind — man denke etwa an musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, so können sie sinngemäß nicht von der Steuerfreiheit ausgenommen sein. Sofern der jugendpflegerische Charakter einer Veranstaltung gemäß Nr. 3 des § 2 feststeht und die übrigen in der Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist sie als solche von der Steuer zu befreien.

\*

### **Ermäßigung der Vergnügungssteuer für Filme von künstlerischem Wert**

50

**RdErl. d. MiWKuV. vom 16. 4. 26 — U IV. 762.**

Gemäß Erlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335, AIIIW — [vgl. lfd. Nr. 62] ist zur Ausführung des Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ein Prüfungsausschuß gebildet worden. Seine Tätigkeit wurde zunächst beschränkt auf die Prüfung des volksbildenden Wertes von Bildstreifen. Nunmehr ist sie auch auf die Prüfung des künstlerischen Wertes von Filmen ausgedehnt worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich, die Gemeindebehörden entsprechend zu verständigen.

An die Herren Regierungspräsidenten; in Berlin: an den Herrn Oberpräsidenten.

Abschrift übersende ich ergebenst unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Herren Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. August 1924 — RMdI.: III 6564; RMdF.: III B 10751 — zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte, die Steuerstellen entsprechend zu verständigen.

An die außerpreußischen Unterrichtsministerien.

\*

### **Vergnügungssteuerpflicht für Unternehmungen im Umherziehen.**

51

**RdErl. d. MdI., d. FM., d. Mi. WKu. V. u. d. MiHuG. v. 19. 9.  
1927 — IV St. 972, II B 9748, U. IV 7560 u. II a 4473 —.**

(MBliV. S. 946.)

In Ergänzung des RdErl. v. 10. 5. 1922 (MBliV. S. 492) [vgl. lfd. Nr. 43] bestimmen wir folgendes:

Wenn bei einem Unternehmen im Umherziehen, das an verschiedenen Orten vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vornimmt,



sich weder der Wohnort des Unternehmers noch — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens in Preußen befindet, so hat darüber, ob die Veranstaltungen künstlerisch hochstehend und die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind (Art. II § 22 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer RGBl. 1926 I S. 262 [vgl. lfd. Nr. 41]), der Reg.-Präs. zu entscheiden, in dessen Bezirk die preußische Gemeinde liegt, in der mit den Veranstaltungen begonnen wird. Seine Entscheidung gilt für alle anderen preußischen Gemeinden, in denen die gleichen Veranstaltungen stattfinden, auch wenn die Gemeinden in anderen Regierungsbezirken liegen. Wird mit den Veranstaltungen in der Stadt Berlin begonnen, so ist zur Entscheidung der Oberpräs. in Charlottenburg zuständig.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Erfurt: Auf den Bericht v. 20. 7. 1927 — Nr. 1381 I C.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte u. die Gemeindeverwaltungen.

\*

**52 Befreiung von Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.**

**RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 20. 7. 1929**

**— IV St 577 III u. II B 7872.**

(MBliV. S. 612.)

Der Reichsrat hat durch Verordnung v. 2. 7. 1929 (Bek. v. 9. 7. 1929, RGBl. I S. 134\*) die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 12. 6. 1929 (RGBl. I S. 262) [vgl. lfd. Nr. 41] dahin ergänzt, daß Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, der Vergnügungssteuer nicht unterliegen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

\*

**53 Befreiung von Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.**

**RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 19. 7. 1930**

**— IV St 929 u. II B 2365.**

(MBliV. S. 653.)

Zur Vermeidung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß die vom Reichsrat durch die VO. v. 2. 7. 1929 (RGBl. I S. 134) [vgl. lfd. Nr. 52] verfügte Freistellung der Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, sich

\*) Nicht abgedruckt, da in lfd. Nr. 41 berücksichtigt.



nicht auf das Jahr 1929 beschränkte, sondern eine dauernde Regelung darstellt.

Da in diesem Jahre in größerem Ausmaße voraussichtlich Vorfeiern bereits am 10. August abgehalten werden, nach den Vorschriften der genannten Verordnung die Befreiung von der Vergnügungssteuer für diese Veranstaltungen jedoch nicht ohne weiteres Platz greifen würde, erwarten wir, daß die Vergnügungssteuer erhebenden Gemeinden und Gemeindeverbände in derartigen Fällen aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Vergnügungssteuer verzichten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

\*

### Film zur Verfassungsfeier.

54

RdErl. d. MdI. v. 31. 7. 1930 — I e 321/12.

(MBliV. S. 709.)

Im Vertriebe der „Südfilm AG.“ in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Film mit dem Titel „Verfassungstag“ erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 400 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 26 495, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches zugelassen und von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht für volksbildend erklärt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) [vgl. *lfd. Nr. 53*] weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung am 10. und 11. August aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

\*

### Anerkennung von ständigen Unternehmen als gemeinnützig gem. Art. II § 2 Nr. 7 der Reichsratsbestimmungen vom 12. Juni 1926 (Gesetzbl. I, S. 262).

55

RdErl. d. MfWKuV. u. d. FM., MfV., MdI. u. MfHuG. v. 28. 10. 30.

U IV 703, MdI. IV St. 1080 FM. II B 3503, MfV. Z. II 7100 14./10., MfHuG. VI 7751.

(ZblUV. S. 342) [vgl. *lfd. Nr. 60*].

In Ziff. III Abs. 2 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a — (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 414) [vgl. *lfd. Nr. 42*] war die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von ständigen Unternehmen der Zentralinstanz vorbehalten worden. Nachdem sich inzwischen eine feste Praxis für diese Anerkennung entwickelt hat, werden die Stellen, die nach Abschn. II a. a. O. mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen betraut sind, nunmehr ermächtigt, auch die Anerkennung als gemeinnützig für ständige Unternehmungen auszusprechen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Anordnungen des Abschnittes II a. a. O. mit der in Abschnitt III Abs. 3 letzter Satz vorgesehenen Maßgabe.

Die Anerkennung ist lediglich für den betreffenden Gemeindebezirk auszusprechen. Sie erfolgt für Unternehmen, die Veranstaltungen an verschiedenen Orten geben, auch in Zukunft durch die Zentralinstanz. Ferner bleibt die Anerkennung von Bühnen-

107



unternehmen dem unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung selbst vorbehalten.

Bei der Prüfung der Anträge sind die Richtlinien meines Erlasses vom 6. August 1923 — UIV 6500 II — [vgl. *lfd. Nr. 44*] genau zu beachten.

Es wird ferner noch auf folgendes hingewiesen:

Bei der Anerkennung von Vereinen ist zu fordern, daß die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch die Satzung festgelegt sind. Es müssen Bestimmungen vorgesehen sein, daß der Verein ausschließlich Zwecken der Kunstpflege oder der Volksbildung dient, daß Überschüsse aus seinen Veranstaltungen für die genannten Zwecke verwandt werden und daß ein bei Auflösung der Körperschaft vorhandenes Vermögen gleichfalls diesen Zwecken zugeführt wird.

Für die Bewertung der Leistungen ist die Programmgestaltung eines möglichst langen Zeitabschnittes — etwa ein bis zwei Jahre — zugrunde zu legen. Handelt es sich um Neugründungen, so wird die Anerkennung gegebenenfalls zunächst auf die einzelne Veranstaltung zu beschränken sein. Erforderlichenfalls ist bei Anerkennung künstlerischer Veranstaltungen die gutachtliche Äußerung eines am Ort befindlichen Sachverständigen über den Wert der Aufführung einzuholen.

Gesellige Veranstaltungen sind von der Anerkennung ausdrücklich auszuschließen.

Den alsbaldigen Abdruck dieses Erlasses im Regierungsamtsblatt bitte ich zu veranlassen.

An die Heren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

\*

## 56 Gleichzeitige Erhebung der Vergnügungssteuer durch Landkreise und kreisangehörige Gemeinden.

RdErl. d. MdL. u. d. FM. v. 10. 4. 1931

— IV St 237 u. II B 944.

(MBliv. S. 369.)

In der Anlage veröffentlichen wir auszugsweise eine Entscheidung des OVG. v. 20. 1. 1931 — II C 41/30 —, die sich mit der Frage der gleichzeitigen Erhebung der Vergnügungssteuer durch Landkreise und kreisangehörige Gemeinden befaßt. Danach hält das OVG. die gleichzeitige Besteuerung von Vergnügungen durch kreisangehörige Gemeinden und die Landkreise an und für sich für zulässig. In solchen Fällen habe ein Ausgleich der Interessen der beteiligten Steuergläubiger in dem Verfahren nach § 6 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. zu erfolgen.

Sodann führt das OVG. aus, daß in denjenigen Fällen, in denen ein Landkreis seinerseits die Vergnügungssteuer in einem den Vorschriften der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer\*) entsprechenden Ausmaße erhebt, die Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbestimmungen\*) nicht kraft Gesetzes in den kreisangehörigen Gemeinden ohne weiteres als Ortsrecht gilt; in diesen Fällen können kreisangehörige Gemeinden ihrerseits eine Vergnügungssteuer nur erheben, wenn sie eine besondere entsprechende Gemeindever-

\*) Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 [vgl. *lfd. Nr. 41*].



gnügungssteuerordnung einführen. Andererseits hört, wenn ein Landkreis erst nachträglich eine den Reichsratsbestimmungen\*) entsprechende Steuerordnung einführt, die automatische Geltung der Steuerordnung des Reichsrats in den kreisangehörigen Gemeinden ohne weiteres auf.

Das nach dieser Entscheidung des OVG. an und für sich zwar zulässige Nebeneinanderbestehen von besonderen Kreis- und Gemeindevergnügungssteuerordnungen, die dieselben Vergnügungen besteuern, muß als grundsätzlich unerwünscht erscheinen. Wir ersuchen daher die Oberpräs., künftig Vergnügungssteuerordnungen von Landkreisen die Zustimmung nur mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Geltung dieser Kreisvergnügungssteuerordnungen gemäß § 6 Abs. 2 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. in der Fass. des Art. II des Ges. v. 28. 11. 1930 (GS. S. 284) für diejenigen kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossen wird, die ihrerseits selbst eine Vergnügungssteuer auf Grund einer besonderen gemeindlichen Vergnügungssteuerordnung erheben. Dabei ist ein billiger Ausgleich zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Gemeinden durch Beteiligung des Kreises an dem Erträgnis der von kreisangehörigen Gemeinden zu erhebenden Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. herbeizuführen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden. — Nachrichtlich den Kreis- und Bezirksausschüssen.

#### Anlage.

56a

.....  
Die Streitfrage läßt sich dahin zusammenfassen: Gilt in einer Gemeinde, in der bereits eine Kreisvergnügungssteuer in Gemäßheit des Art. II der Reichsratsbestimmungen\*) erhoben wird, kraft Gesetzes neben der Kreisvergnügungssteuerordnung die Steuerordnung des Reichsrats (Art. II) als Gemeindesteuerordnung gemäß Art. I, und wie wirkt sich dies gegebenenfalls auf die Höhe der Gesamtbesteuerung aus? Die Beantwortung dieser Frage setzt ein näheres Eingehen auf die Bedeutung der Reichsratsbestimmungen überhaupt voraus.

Die Grundlage der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. v. 12. 6. 1926<sup>1)</sup> bildet § 14 des Finanzausgleichsges. in der Fass. v. 27. 4. 1926 (RGBl. I S. 203) lautend:

„§ 14. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindeststeuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen.

(2) Die Bestimmungen des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als Steuerordnung soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke, zu erheben ist. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Länder können auch über eine Verteilung des Aufkommens der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Lande Bestimmung treffen.“

\*) Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 [vgl. lid. Nr. 41].



Die Bedeutung dieser Vorschriften läßt sich wie folgt zusammenfassen.

Abs. 1 legt den Gemeinden die *Verpflichtung* auf, eine Vergnügungssteuer zu erheben (Satz 1). Der Reichsrat wird zu den erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen ermächtigt (Satz 2). Abweichungen von den Reichsratsbestimmungen\*) können in deren Rahmen von den Ländern zugelassen werden (Satz 3).

Abs. 2 bestimmt, daß, falls die Gemeinden der ihnen in Abs. 1 auferlegten *Verpflichtung* nicht nachkommen, die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen des Reichsrats bzw. der Landesregierungen unmittelbare Geltung als Steuerordnung in der Gemeinde erlangen, d. h. als örtliches Steuerrecht wirksam werden.

Abs. 3 gibt den Ländern die Befugnis, zu bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden zu erheben ist (Satz 1), und daß in diesem Falle die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung finden (Satz 2). Letzteres bedeutet, daß, wenn die Länder statt den Gemeinden dem Lande oder den Gemeindeverbänden die Erhebung der Vergnügungssteuer als *Pflichtsteuer* auferlegen, dann

1. für den Inhalt der zu erlassenden Steuerordnung die gemäß Abs. 1 vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen mit den von den Ländern zugelassenen Abweichungen maßgebend sind und

2. falls das Land oder der Gemeindeverband der *Verpflichtung* zum Erlasse der Vergnügungssteuerordnung nicht nachkommt, gemäß Abs. 2 die Reichsratsbestimmungen\*) als Steuerordnung unmittelbar für das Land oder den Gemeindeverband Geltung erlangen.

Abs. 4 schließlich gibt den Ländern die Befugnis, das Aufkommen der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinde, Gemeindeverband und dem Lande zu teilen. Er betrifft also nur das Ergebnis der Steuererhebung, nicht aber diese selbst. Der § 14 des Finanzausgleichsges. regelt somit in den hier in Betracht kommenden Abs. 1 bis 3 nach deren Wortlaut nur die *Verpflichtung* zur Erhebung der Vergnügungssteuer (vgl. Markull: Vergnügungssteuer, 2. Aufl., S. 7). Die Frage der Berechtigung zu ihrer Erhebung wird dagegen nicht geregelt. Gegen diese sich zwanglos aus dem Wortlaute des § 14 des Finanzausgleichsges. ergebende Auslegung sind Bedenken aus der Entstehungsgeschichte und insbesondere aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu entnehmen. Hat aber der Reichsgesetzgeber nur die Frage der *Verpflichtung*, nicht aber die Frage der Berechtigung zur Erhebung der Vergnügungssteuer geregelt, so sind die landesrechtlichen Bestimmungen über das Recht der Gemeindeverbände, insbesondere der Kreise, in Preußen zur Erhebung der Vergnügungssteuer unberührt geblieben. Unberührt geblieben sind somit die Bestimmungen des § 6 des preuß. Kreis- und Provinzialabgabenges. in der Fass. v. 26. 8. 1921 (GS. S. 495). Durch sie ist die gleichzeitige Besteuerung der Vergnügungen seitens der Kreise und der Gemeinden gestattet und für derartige Fälle lediglich ein Ausgleich vorgeschrieben, über den bei Streit der Bezirksausschuß entscheidet.

In Übereinstimmung mit den zuständigen preuß. Ministerien hat der Gerichtshof daher die Zulässigkeit von Kreisvergnügungssteuerordnungen neben solchen der Gemeinden bereits in seiner Entscheidung v. 8. 7. 1930 — II C 55.30 — bejaht.

Ein gleichzeitiges Nebeneinanderbestehen einer Kreis- und einer Gemeindevergnügungssteuerordnung in der Stadt B. wäre daher zulässig gewesen. Die Stadt B. hat aber von der Befugnis, neben der Kreissteuerordnung vom 25. 9. 1926 eine Gemeindesteuerordnung zu erlassen, unbestritten keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr hat der Beklagte neben der nicht streitigen

\*) Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 [vgl. *lid.* Nr. 41].



Kreissteuer den gleich hohen Betrag für die Stadt lediglich auf Grund des Art. I der Reichsratsbestimmungen in der Fass. v. 12. 6. 1926<sup>1)</sup> angefordert, wonach mangels einer von der Gemeinde erlassenen besonderen Steuerordnung die in Art. II daselbst enthaltene Steuerordnung des Reichsrats unmittelbar Wirksamkeit als Ortsrecht erlangt. Weder das Finanzausgleichsgesetz noch auch die Reichsratsbestimmungen<sup>\*)</sup> regeln ausdrücklich die hier streitige Frage, ob diese Bestimmung des Reichsrats auch für den Fall Geltung hat, daß zwar nicht die Gemeinde, wohl aber ein übergeordneter Gemeindeverband eine den Reichsratsbestimmungen<sup>\*)</sup> entsprechende Vergnügungssteuerordnung bereits erlassen hat, ohne daß durch landesrechtliche Bestimmung die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung der Vergnügungssteuer durch entsprechende Verpflichtung der Kreise gemäß § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsges. abgelöst worden ist. Der Verwaltungsrichter ist daher in dieser Hinsicht auf eine die Absichten des Gesetzgebers möglichst zur Geltung bringende Auslegung angewiesen. Der Gerichtshof hat die sowohl den § 14 des Finanzausgleichsges. als auch die zu seiner Ausführung ergangenen Reichsratsbestimmungen beherrschende Absicht des Gesetzgebers darin gesehen, daß überall im Deutschen Reiche die Vergnügungen zu einer Steuer in dem vom Reichsratsrate des näheren geregelten Umfange herangezogen werden sollen, daß aber, wenn dieser Absicht Genüge geschehen ist, sei es durch die Gemeinde oder durch einen übergeordneten Gemeindeverband oder das Land selbst, eine weitere reichsrechtliche Verpflichtung zur Erhebung der Vergnügungssteuer nicht mehr besteht und somit auch für ein automatisches Inkrafttreten der Steuerordnung des Reichsrats neben der bestehenden Gemeinde-, Kreis- oder Landessteuerordnung kein Raum mehr bleibt (vgl. Markull a. a. O. S. 8, Anm. 2, Abs. 2).

Hierfür spricht auch der Umstand, daß nach Art. I der Reichsratsbestimmungen<sup>\*)</sup> die in Art. II enthaltene Steuerordnung in den Gemeinden kraft Gesetzes nur soweit gilt, als nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Art. III erlassen. Hier ist also das automatische Inkrafttreten der Steuerordnung des Reichsrats als Gemeindesteuerordnung auch dann ausgeschlossen, wenn zwar nicht die Gemeinde, wohl aber das Land eine entsprechende Steuerordnung erlassen hat. Der Reichsrat wollte also offenbar nur erreichen, daß überall eine Besteuerung der Vergnügungen im Rahmen seiner Steuerordnung stattfindet, gleichviel, ob durch Land oder Gemeinde. Unter „Gemeinden“ wird man hier daher sinngemäß auch die Gemeindeverbände verstehen müssen, denn es ist nicht abzusehen, warum neben der Steuerordnung eines Landes keine Pflichtsteuer der Gemeinden stattfinden soll, wohl aber neben der Steuerordnung eines Gemeindeverbandes.

Die Rechtslage ist die gleiche auch, wenn der übergeordnete Gemeindeverband erst nachträglich eine den Reichsratsbestimmungen<sup>\*)</sup> entsprechende Steuerordnung einführt. Mit dem Inkrafttreten einer solchen erlischt die automatische Geltung der Steuerordnung des Reichsrats in der Gemeinde, während es ihr unbenommen bleibt, eine besondere Steuerordnung neben der des Gemeindeverbandes zu beschließen.

. . . Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so ist gemäß § 6 des Kreis- und Provinzialabgabenges. in der Fass. v. 26. 8. 1921<sup>\*\*)</sup> seitens der Aufsichtsbehörden auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Kreises und der Gemeinde hinzuwirken. Bei Streit würde der Bezirksausschuß zu entscheiden haben.

\*

<sup>\*)</sup> Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 [vgl. lid. Nr. 41].

<sup>\*\*)</sup> Vgl. GS. 1921 S. 495.



57

**Film zur Verfassungsfeier.****RdErl. d. MdI. v. 18. 7. 1931 — I e 571/16.**

(MBliV. S. 721.)

Im Vertrieb der „Südfilm-AG.“ in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Tonfilm mit dem Titel „Mündiges Volk“ erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 474 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 24 445, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs zugelassen und von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht für volksbildend erklärt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 14. 7. 1931 (MBliV. S. 722) [vgl. lfd. Nr. 58] weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung am 9., 10. und 11. August aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist. Das gleiche gilt auch in diesem Jahre für den im RdErl. v. 31. 7. 1930 (MBliV. S. 709) [vgl. lfd. Nr. 54] bezeichneten stummen Film „Verfassungstag“.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

\*

57a

**Film zur Verfassungsfeier.****RdErl. d. MdI. v. 30. 7. 1932 — I f 190 II/32.**

(MBliV. S. 774.)

Im Vertrieb der „Südfilm-AG.“ in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Tonfilm mit dem Titel „Vorher und nachher“ erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 526 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 31 887, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs zugelassen und von der Bildstelle des Zentral-Instituts für Erziehung und Unterricht als Lehrfilm anerkannt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) [vgl. lfd. Nr. 53] weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist. Das gleiche gilt auch in diesem Jahre für den im RdErl. v. 18. 7. 1931 — I e 571/16 (MBliV. S. 721) [vgl. lfd. Nr. 57] bezeichneten Tonfilm „Mündiges Volk“.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

\*

58 **Befreiung von Veranstaltungen, die aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.**

**RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 14. 7. 1931****— IV St 783 u. II B 1647.**

(MBliV. S. 722.)

Wir bringen unsern RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) [vgl. lfd. Nr. 53] in Erinnerung. Da in diesem Jahre voraussichtlich bereits am 9. 8. und 10. 8. Vorfeiern abgehalten werden, erwarten wir, daß die



Vergnügungssteuer erhebenden Gemeinden und Gemeindeverbände auch in derartigen Fällen aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Vergnügungssteuer bei Vorfeiern am 9. und 10. 8. 1931 verzichten.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

\*

## Vergnügungssteuer für Interessentenvorstellungen in Lichtspieltheatern. 59

RdErl. d. MdL. u. d. FM. v. 3. 6. 1931

— IV St 553 u. II B 1318.

(MBliV. S. 586.)

Nach Mitteilung des RMdL. hat eine Gemeinde sogenannte Interessentenvorstellungen, für die von den Besuchern ein Eintrittsgeld nicht erhoben wurde, zur Vergnügungssteuer herangezogen. Der zuständige Bezirksausschuß hat diese Heranziehung gebilligt.

Gemäß § 4 der VO. zur Ausführung des Ges. über die Vorführung ausländischer Bildstreifen v. 21. 7. 1930 (RMBl. S. 473) [vgl. *lfd. Nr. 27*] müssen ausländische Bildstreifen vor deren Verleih „einmal öffentlich oder vor Interessenten“ vorgeführt werden. Durch diese Vorschrift werden die deutschen Theaterbesitzer der Zwangslage enthoben, Bildstreifen ohne jede Möglichkeit vorheriger Besichtigung zu erwerben. Wenn nun die Verleiher, wie im vorliegenden Falle, dazu übergehen, auch deutsche Bildstreifen in einer Interessentenvorstellung zu zeigen, so ist dies nur zu begrüßen.

Wir empfehlen den Gemeinden, derartige Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer zu befreien.

An die Ober- und Reg.-Präs., Gemeinden u. Gemeindeverbände.

\*

## Anerkennung von Veranstaltungen ständiger Unternehmen als gemeinnützig im Sinne des Art. II § 2 Ziff. 7 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 12. Juni 1926 (RGBl. I, S. 262). 60

RdErl. d. MfWKuV., MdL., FM., MfV. vom 11. 2. 32.

U IV 2444/31. I., MdL. IV St. 41, FM. II B 171, MfV. Z 1540/3. 2.,

MfHuG. VI 1168.

(ZblUV. S. 91.)

In Ergänzung des Runderlasses vom 28. Oktober 1930 — U IV 703 usw. — Zentrbl. S. 342) [vgl. *lfd. Nr. 55*] wird bestimmt, daß auch die Anerkennung von Veranstaltungen ständiger Filmunternehmen als gemeinnützig dem unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung selbst vorbehalten bleibt.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

\*



60a **Gemeinnützigkeit von Lichtspieltheatern.**

RdErl. d. MfWKuV., MdI., FM., MfV., MfHuG. vom 23. 7. 32  
— U IV Nr. 6162, IV St. 683, II B 1237, Z 1540, VI 5869.  
(ZBIUV. S. 221.)

Im Anschluß an den Runderlaß vom 11. Februar d. J. — U IV 2444 usw./31 — Zentrbl. S. 91 [vgl. lfd. Nr. 60] wird bestimmt, daß die Anerkennung von Veranstaltungen als gemeinnützig im Sinne des Art. II § 2 Ziff. 7 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer in der Fassung v. 12. Juni 1926 (RGBl. I S. 262) [vgl. lfd. Nr. 41] nicht das Recht in sich schließt, eigene Lichtspieltheater steuerfrei zu betreiben. Zur Ausdehnung der Gemeinnützigkeitserklärung auch auf derartige Veranstaltungen bedarf es eines besonderen Antrages an den unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Es sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß solchen Anträgen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird stattgegeben werden können.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

\*

61 **Vergnügungssteuer. (Auf- und Abrundung.)**

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 16. 2. 1932  
— IV St 160 u. II B 1994.  
(MBliV. S. 195.)

Nach Art. II § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 der Reichsrats-Best. über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 12. 6. 1926 (RGBl. 1926 I S. 262, 1929 I S. 134) [vgl. lfd. Nr. 41] wird die in Form der Kartensteuer zur Erhebung gelangende Vergnügungssteuer für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet. Nach Art. III § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 a. a. O. können abweichende Bestimmungen erlassen werden, insbesondere kann die Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten angeordnet werden oder von einer Abrundung abgesehen werden. Diese Aufrundung führt, ohne im Gesamtergebnis nennenswerte Einnahmen zu bringen, im Einzelfall oft zu Härten und zu einer höheren steuerlichen Belastung als sie unter Zugrundelegung der Kartensteuersätze in den Staffeltarifen an sich besteht. Wir ersuchen daher die Gemeinden und Landkreise, von der Ermächtigung des Art. III § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. a. a. O. Gebrauch zu machen und — wenn sie sich zu einer Abrundung der Steuer auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten nicht entschließen wollen — die Aufrundung auf einen vollen Reichspfennigbetrag nach oben zu begrenzen.

Bei der Erteilung der Zustimmung zu neuen Vergnügungssteuerordnungen bzw. der Verlängerung der Zustimmung zu bestehenden Vergnügungssteuerordnungen ist gegebenenfalls durch entsprechende Maßgaben sicherzustellen, daß die Steuer für die einzelne Karte höchstens auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet werden darf.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Gemeinden und Landkreise.